

TÄTIGKEITSBERICHT

DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ

BERICHTSZEITRAUM 2019

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

TIERSCHUTZ  OMBUDSSTELLE OÖ

Tel: 0732/ 7720 14281

Email: Tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------------|--|---------------|
| 1 | VORWORT | - 1 - |
| 2 | DIE TIERSCHUTZZOMBUDSSTELLE OBERÖSTERREICH | - 2 - |
| 3 | PARTEISTELLUNG DER TIERSCHUTZZOMBUDSPERSON | - 3 - |
| 3.1 | Gesetzliche Grundlagen | - 3 - |
| 3.1.1 | Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz | - 3 - |
| 3.1.2 | Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes | - 4 - |
| 3.2 | Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung | - 4 - |
| 3.2.1 | Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz | - 5 - |
| 3.2.1.1 | § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen- | 5 - |
| 3.2.1.2 | § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos..... | - 6 - |
| 3.2.1.3 | § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen .. Einrichtungen | - 6 - |
| 3.2.1.4 | § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension | - 6 - |
| 3.2.1.5 | § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit | - 7 - |
| 3.2.2 | Meldungen der Zucht..... | -8- |
| 3.2.3 | Meldungen von Pflegestellen..... | -9- |
| 3.2.4 | Anzeigen über die Haltung von Wildtieren | -10- |
| 3.2.5 | Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres | - 12 - |
| 3.2.6 | Verwaltungsstrafverfahren..... | - 12 - |
| 3.2.7 | Verbot der Tierhaltung..... | - 14 - |
| 3.2.8 | Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ | - 16 - |
| 3.2.9 | Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren | - 17 - |
| 3.2.10 | Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch..... | - 18 - |
| 3.2.11 | Information über Kontrollen von Tierversuchen | - 18 - |
| 4 | TIERSCHUTZRAT (TSR) | - 19 - |
| 4.1 | Gesetzliche Grundlagen | - 19 - |
| 4.2 | Tätigkeit im Tierschutzrat | - 20 - |
| 5 | NOVELLEN DER TIERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN | - 21 - |
| 6 | WEITERE AKTIVITÄTEN UND THEMENSCHWERPUNKTE | - 22 - |
| 6.1 | Anlaufstelle für Tierschutzfragen | - 22 - |
| 6.2 | Ausgewählte Themenbereiche..... | - 26 - |
| 6.3 | Hinweise zu Misständen in der Tierhaltung..... | -26- |
| 7 | TIERSCHUTZAUFKLÄRUNG | - 27 - |
| 7.1 | Verein „Tierschutz macht Schule“ | - 27 - |
| 7.2 | Österreichische Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzte – Sektion Tierhaltung und Tierschutz (ÖGT_TuT)..... | - 29 - |
| 7.3 | Österreichische Plattform der Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT).. | - 30 - |
| 7.4 | Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen..... | - 31 - |
| 7.5 | Weitere bundesweite Tätigkeiten..... | - 32 - |
| 7.6 | Weitere Öffentlichkeitsarbeit | - 33 - |
| 8 | ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN | - 34 - |

1 Vorwort



Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsperson OÖ für das Jahr 2019 vorzulegen.

Tierschutz und Themen rund um Tiere bewegen unsere Gesellschaft. Dies wurde auch in der Tierschutzombudsstelle OÖ durch die Anzahl der Anfragen zu Tierschutzthemen, die uns im letzten Jahr erreichten, wahrgenommen.

Erfreulicherweise konnte das Sekretariat und die Sachbearbeitung in der Tierschutzombudsstelle OÖ durch eine weitere Mitarbeiterin im Februar 2019 nun voll besetzt werden.

Neben der Beantwortung von Anfragen und der Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz war auch 2019 die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für den Tierschutz sowie die Mitarbeit in bundesweiten Gremien wieder ein wichtiger Schwerpunkt meiner Tätigkeit.

Als Tierschutzombudsfrau OÖ war ich auch 2019 bemüht, die Interessen des Tierschutzes entsprechend dem Ziel des Tierschutzgesetzes (*Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf*) zu vertreten. Dabei ist der aktuelle Stand der Wissenschaft immer wichtige Grundlage für meine Beurteilung der verschiedensten Tierschutzthemen.

Linz, im März 2020

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ

2 Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich

Sitz:

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

Das Team:

Tierschutzombudsperson OÖ:

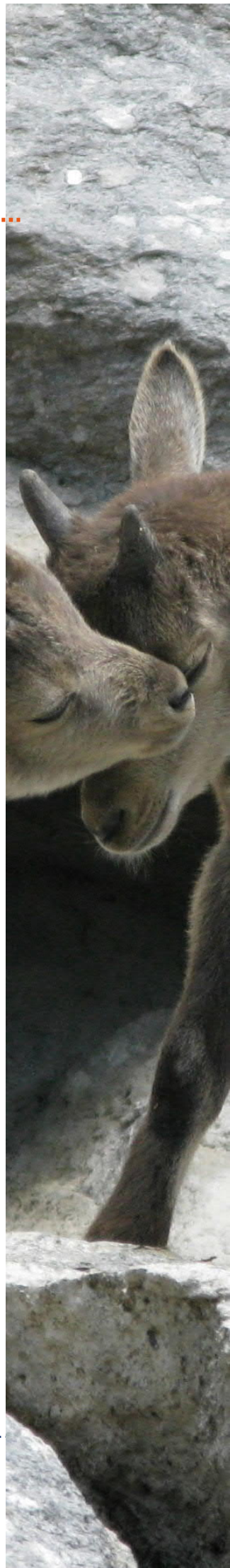
Dr. Cornelia Rouha-Mülleder, Dipl. ECAWBM
Fachtierärztin für Tierhaltung und Tierschutz

Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Claudia Eppensteiner
Frau Leonie Marie Partinger

Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse Tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at erreichbar.



3 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

3.1 Gesetzliche Grundlagen

3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist ein bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz in Kraft getreten, welches die jeweiligen unterschiedlichen Länderbestimmungen ablöste. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben wurden zudem 13 Verordnungen erlassen.

§ 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen. Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.



3.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Mit 13. März 2013 ist das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Kraft getreten. Als Anlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angeschlossen.

Mit 1. Oktober 2015 ist die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung BGBl. II Nr. 312/2015 in Kraft getreten.

3.2 Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung

Wahrnehmung der Parteistellung

Die Parteistellung wird neben Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu den zentralen Aufgabenbereichen der Tierschutzombudsperson gezählt (siehe auch Kurzkomentar – Das österreichische Tierschutzrecht; Binder & v. Fircks, 2. Auflage, 2008).

Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm auch im Jahr 2019 ihre Möglichkeit zur Parteistellung in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wahr. Dies beinhaltete auch die Teilnahme an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort (bei insgesamt 20 Tierhaltungen).

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen.

3.2.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, eine Bewilligung:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- die Haltung von Tieren in Zoos,
- die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Im Jahr 2019 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ in **105 Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

3.2.1.1 § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Im Jahr 2019 wurden für **90 Sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz**, BGBl I 118/2004 idgF, ein Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden war (Abb. 1).

Dabei wurden unterschiedlichste Tierarten eingesetzt, wobei Pferde am häufigsten im Rahmen solcher Veranstaltungen Verwendung fanden (bei 31 Veranstaltungen wie Reitturnieren, Ponyreiten oder Kutschenfahrten), gefolgt von Kleintierausstellungen und –märkte (22 Veranstaltungen) und 17 Hundeschauen bzw. sportliche Veranstaltungen mit Hunden.

In 15 Fällen wurden befristete Dauerbewilligungen (2 – 5 Jahre, in einem Fall 10 Jahre) für eine Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen erteilt.

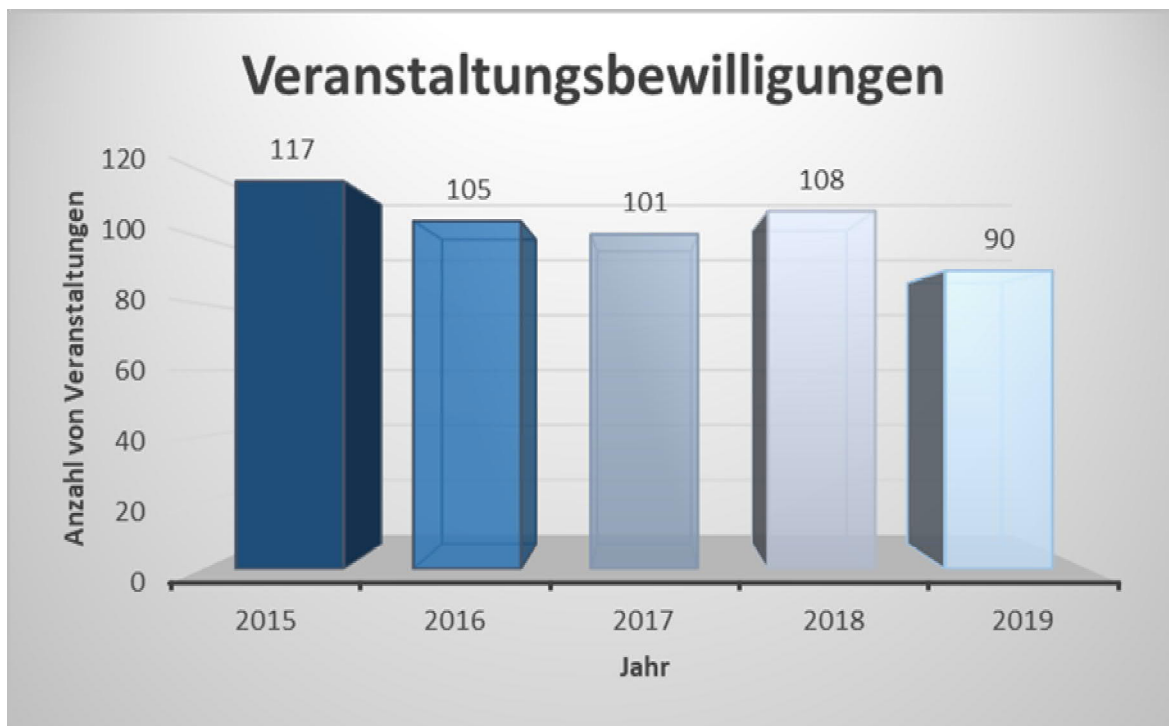


Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich zu den letzten fünf Jahren.

3.2.1.2 § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos

Für die **Haltung von Tieren in Zoos** wurden gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, **2019 kein Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

3.2.1.3 § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Im Jahr 2019 wurde **ein Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen**, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, durchgeführt, wobei eine Bewilligung erfolgte.

3.2.1.4 § 29 Tierschutzgesetz – Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpension

Im Jahr 2019 wurde **ein Bewilligungsverfahren für das Betreiben eines Gnadenhofes** eingeleitet, der Antrag wurde aber dann wieder zurückgezogen. Weiteres wurden Bewilligungsverfahren für **fünf Tierpensionen** eingeleitet, wobei es sich in zwei Fällen um

eine mögliche Erweiterungen einer Tierpension handelte. Zwei Anträge wurden 2019 aufgrund fehlender Voraussetzungen abgewiesen und ein Antrag wieder zurückgezogen, zwei blieben 2019 noch offen.

Ein Antrag aus 2018 zur Bewilligung eines Tierheimes wurde 2019 bewilligt.

3.2.1.5 § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

➤ Zoofachgeschäfte:

Für die Haltung von Fischen wurde im Jahr 2019 **ein Zoofachgeschäft bewilligt**. Ebenso wurde 2019 ein bereits im Jahr 2018 beantragtes Zoofachgeschäft bewilligt.

➤ Reit- und Fahrbetriebe:

Für die Haltung von Pferden im Rahmen eines **Reit- und Fahrbetriebes wurde 2019 kein Bewilligungsverfahren** eingeleitet. Ein Antrag, der 2018 gestellt wurde, wurde 2019 schlussendlich zurückgezogen.

➤ Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Für die Verwendung von **Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit** wurden **2019 sieben Bewilligungsverfahren** eingeleitet. Dabei handelte es sich um Vereine, die eine Betriebsstätte für Hunde, Katzen, Kaninchen und in einem Fall für Meerschweinchen zur Vermittlung beantragten. In einem Fall wurde der Antrag zurückgewiesen, was auch in zweiter Instanz vom Landesverwaltungsgericht OÖ bestätigt wurde. Die anderen 6 Fälle wurden 2019 nicht abgeschlossen.

Eine Betriebsstätte wurde 2019 bereits bewilligt.

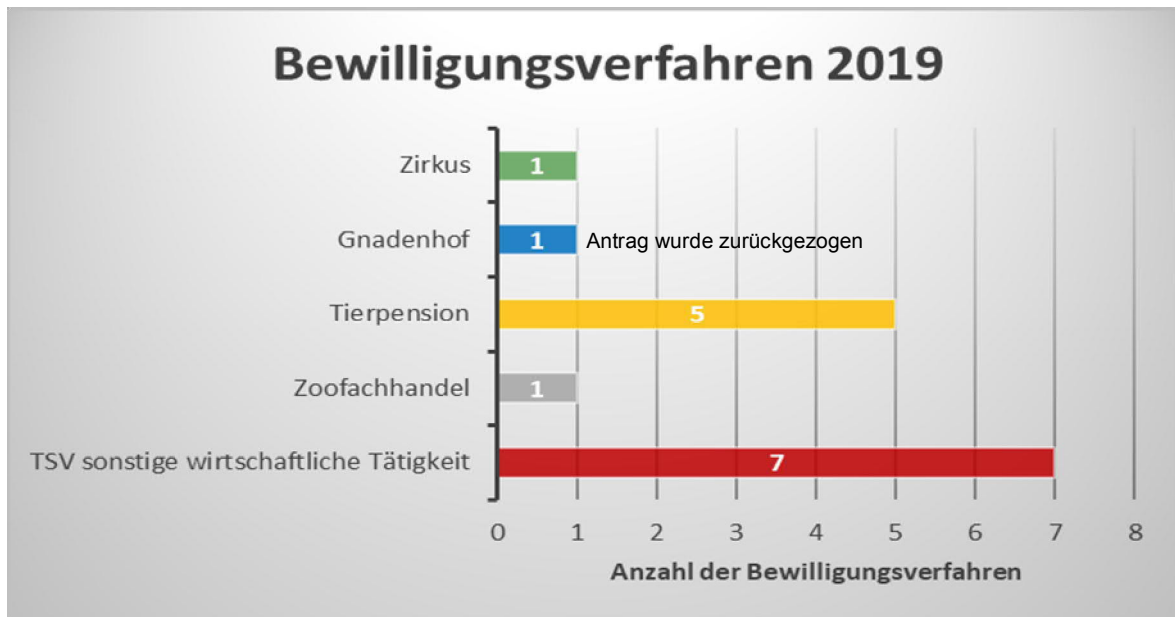


Abbildung 2: Anzahl der 2019 neu eingeleiteten Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkus, Gnadenhof, Tierpension, Zoofachhandlung, Reitbetrieb oder sonstiger gewerblicher Tätigkeit

3.2.2 Meldungen der Zucht

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, der Behörde zu melden (soweit keine Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt).

Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin verstanden.

2019 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von **190 Meldungen der Zucht** an die Behörde in Kenntnis gesetzt. In 89 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen, gefolgt von 80 Meldungen einer Hundezucht. In sieben Fällen wurde mitgeteilt, dass die Zucht nur einmalig war. Weiteres sind 14 Meldungen für die Zucht von Schildkröten und 7 für sonstige Tiere (Vögel, Garnelen) eingegangen (Abb. 3).

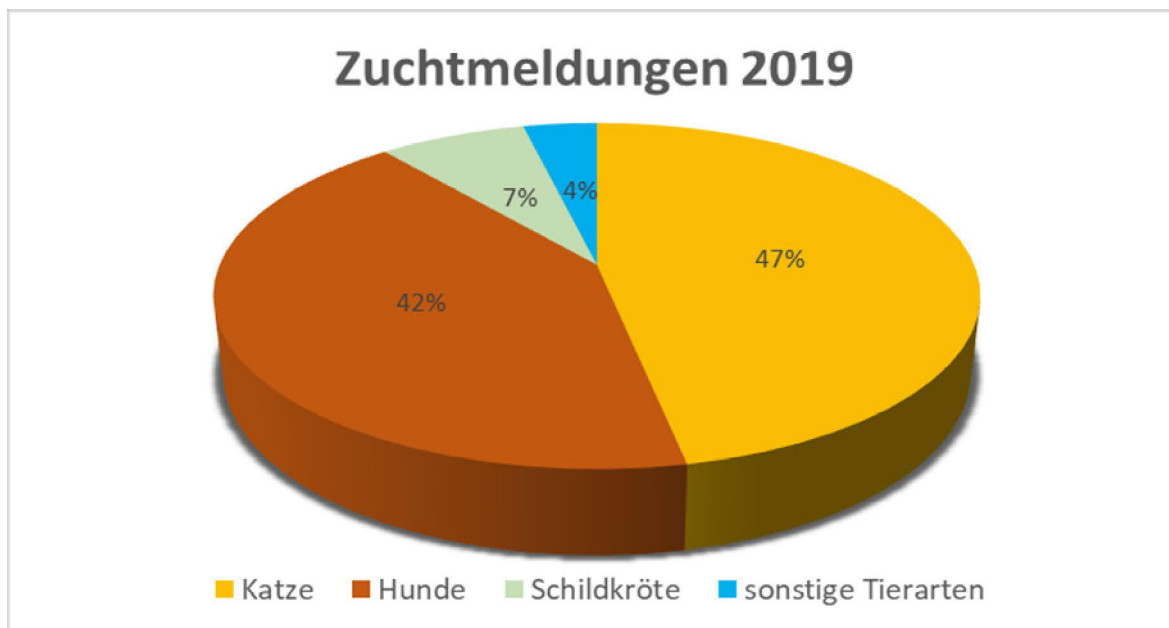


Abbildung 3: Prozentuelle Verteilung der Zuchtmeldungen nach Tierarten im Jahr 2019.

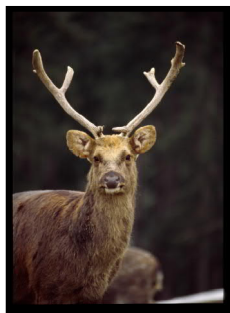
Bei 49 Meldungen der Zucht wurde von der Tierschutzombudsfrau OÖ 2019 eine Stellungnahme abgegeben, in der auf in der Zuchtmeldung fehlende oder mangelhaft angegebene Maßnahmen zur Verhinderung von Qualzuchtmerkmalen gemäß § 5 der Meldepflicht-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen wurde. In einem Fall wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von der Behörde bei einem Lokalaugenschein der Zucht vor Ort eingebunden.

3.2.3 Meldungen von Pflegestellen

Gemäß § 31 a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2019 wurde der Tierschutzombudsfrau OÖ die **Meldung einer Pflegestelle** für Katzen zur Kenntnis gebracht.

3.2.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren



Gemäß § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der



vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Gemäß § 8 (1) 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486 idgF, muss daher die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*) und der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Im Jahr 2019 wurden von **163 Tierhaltern die Haltung von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, über die die Tierschutzombudsfrau OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 4). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 787 Wildtieren** angezeigt (Abb. 5), wobei es sich bei 517 der angezeigten Wildtiere um Reptilien handelte.

Zu 85 Wildtieranzeigen gab die Tierschutzombudsfrau OÖ eine fachliche Stellungnahme ab.

Nach wie vor ist jedoch davon auszugehen, dass vielen Privatpersonen diese Verpflichtung der Anzeige einer Wildtierhaltung nicht ausreichend bekannt ist und dass ein wesentlicher Teil der Haltungen von Wildtieren nicht bei der Behörde angezeigt wurde.

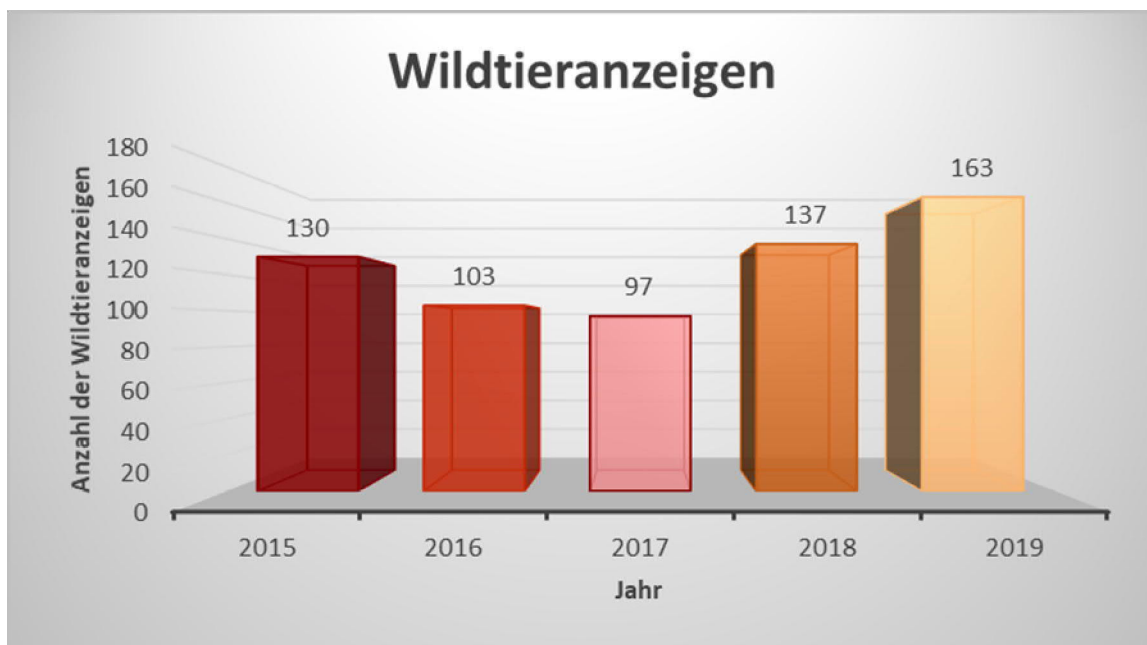


Abbildung 4: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

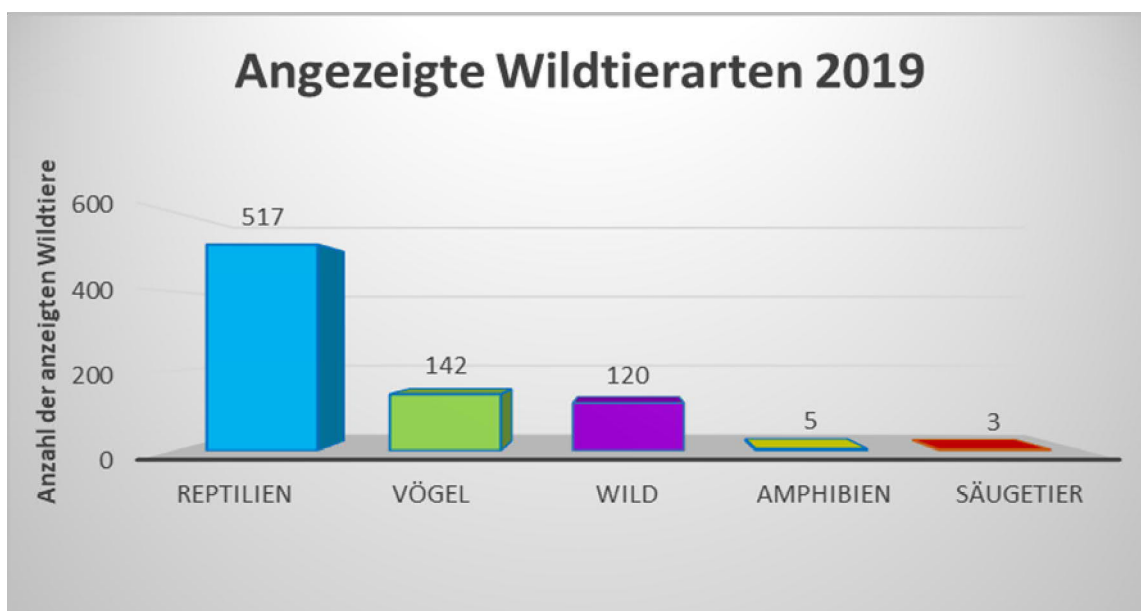


Abbildung 5: Anzahl der angezeigten Tiergruppen im Jahr 2019.

3.2.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres

Im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes werden auch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt, worunter Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen fallen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

2019 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von **38 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung und Tötung** eines Tieres in Kenntnis gesetzt, wobei bei allen die notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

3.2.6 Verwaltungsstrafverfahren

Im Jahr 2019 waren der Tierschutzombudsfrau OÖ **186 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 6). Die Einbindung der Tierschutzombudsfrau OÖ in die Verfahren – insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt (vor oder nach Bescheiderlass) - war zwischen den Behörden etwas unterschiedlich. Auch stellte sich heraus, dass im Berichtszeitraum die Tierschutzombudsfrau OÖ aufgrund der Umstellung des EDV Systems bei den Behörden nicht bei allen eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren eingebunden worden war, so dass von einer höheren Anzahl an Verwaltungsstrafverfahren in Oberösterreich im Jahr 2019 ausgegangen werden kann.

Am häufigsten waren bei diesen 186 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren die Tierart Hunde (in 57 Fällen), gefolgt von Rindern (in 51 Fällen) und Katzen (in 29 Fällen) betroffen.

Bei den Verwaltungsstrafverfahren betreffend Hunde ging es um Übertretungen der Meldepflicht/ Registrierung in die Heimtierdatenbank (in 20 Fällen), um nicht entsprechende Hundehaltungen (in 16 Fällen), um verbotene Anbindehaltung von Hunden (in 10 Fällen), um verbotenes öffentliches Feilbieten (in 7 Fällen) sowie in weiteren Fällen

z.B. um Anwendung nicht erlaubter Dressurgeräte, Aufbewahrung eines Hundes im PKW bei Hitze oder um verbotene Eingriffe (Kupieren des Schwanzes und/oder Ohren).

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden vor allem aufgrund unzureichend eingestreuter, trockener Liegefläche und hochgradige Verschmutzung der Tiere (in 24 Fällen), verbotener Anbindehaltung von Kälbern (11 Fälle), mangelnder Klauenpflege (in 10 Fällen), unterlassener tierärztlicher Behandlung eines erkrankten/verletzten Tieres (in 5 Fällen) sowie in weiteren Fällen z.B. aufgrund von Unterschreitungen der vorgeschriebenen Mindestmaße, verbotener bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführter Eingriffe oder aufgrund mangelndem Angebot von Frischwasser für Kälber geführt.

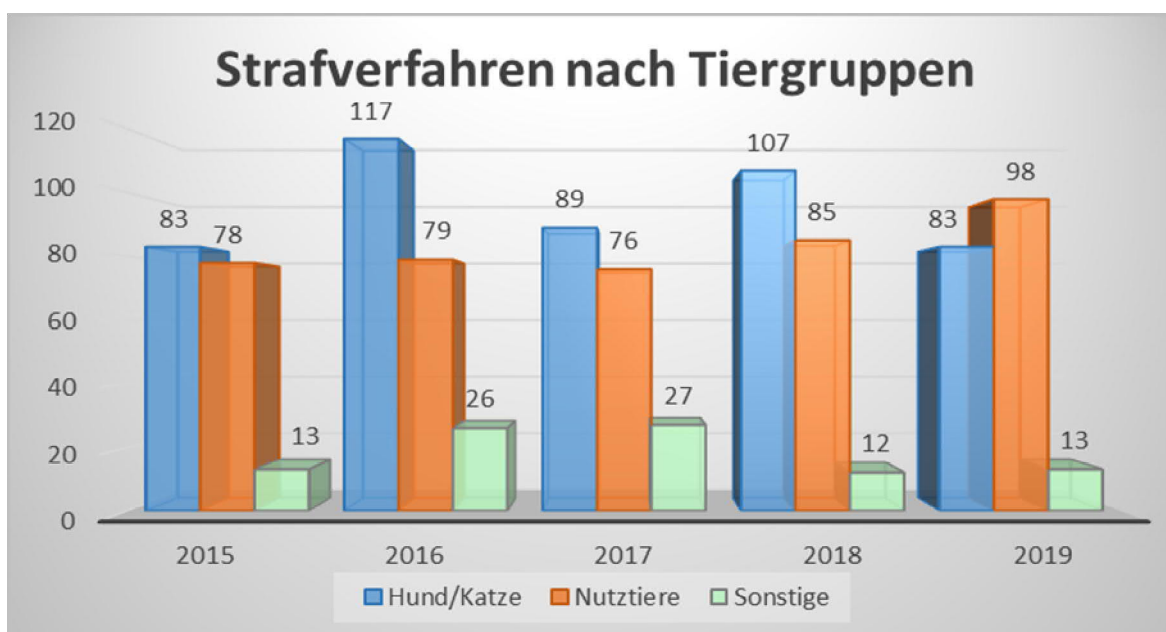


Abbildung 6: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

In 69 Verfahren wurde ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren wurde ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt) bzw. § 7 Tierschutzgesetz (Verbot von Eingriffen an Tieren) geführt.

Im Berichtszeitraum wurden 124 Verwaltungsstrafverfahren mit Strafverfügungen und 33 mit Straferkenntnissen abgeschlossen und bei weiteren 5 Ermahnungen ausgesprochen.

Das niedrigste 2019 verhängte Strafmaß betrug 50 Euro für den Fall eines verbotenen Feilbietens eines Hundes, das höchste Strafmaß 12.000 Euro für massive Missstände in einer Katzenzucht und fehlender tierärztlichen Behandlung, die für 20 Katzen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden war.

Letzter Fall zeigte erneut auf, dass das Geschäft mit dem Internet-Verkauf von Tieren nach wie vor boomt, wobei leider viel zu oft nur der wirtschaftliche Gewinn im Vordergrund steht. Bei der nicht gemeldeten Katzenzucht wurde bei einem unangekündigten Lokalaugenschein, zudem auch die Tierschutzombudsfrau OÖ von der Behörde dazu eingeladen wurde, eine massive Verwahrlosung der Katzen vorgefunden. Die Tiere wurden sofort beschlagnahmt und in Folge abgenommen, wobei sich die Tierhalterin der Abnahme der Tiere zu entziehen versuchte. Drei der beschlagnahmten Tiere verstarben jedoch trotz sofortiger tierärztlicher Behandlung.

3.2.7 Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot der Eingriffe) oder § 8 (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) Tierschutzgesetz, eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei sowie Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhaltungsverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein oben genannter Verstoß in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Im Jahr 2019 wurden 16 Verfahren für ein Tierhaltungsverbot oder Androhung eines Tierhaltungsverbotes eingeleitet. Letztendlich wurden 2019 **11 Tierhaltungsverbote**, davon 6 auf unbestimmte Dauer und 5 befristet, ausgesprochen (Abb. 7). Zudem wurde ein Rinderhaltungsverbot angedroht und ein weiteres Verfahren eingestellt.

Die Tierhaltungsverbote auf unbestimmte Dauer verteilen sich wie folgt:

- 3 Verbote für die Haltung von Tieren aller Arten
- 2 Verbote für die Haltung von Reptilien- und Kaninchen
- 1 Verbot für die Haltung von Rindern

Die 5 befristeten Tierhaltungsverbote verteilen sich wie folgt:

- 2 Verbote für die Haltung von Hunden für die Dauer von 5 Jahren
- 1 Verbot für die Haltung von Hunden für die Dauer von 10 Jahren
- 1 Verbot für die Haltung von Rindern für die Dauer von 5 Jahren
- 1 Verbot für die Haltung von Nutztieren für die Dauer von 10 Jahren

In 3 Fällen wurde eine Beschwerde gegen das Tierhaltungsverbot erlassen, wobei 2019 bereits in einem Fall das Tierhaltungsverbot bestätigt wurde.

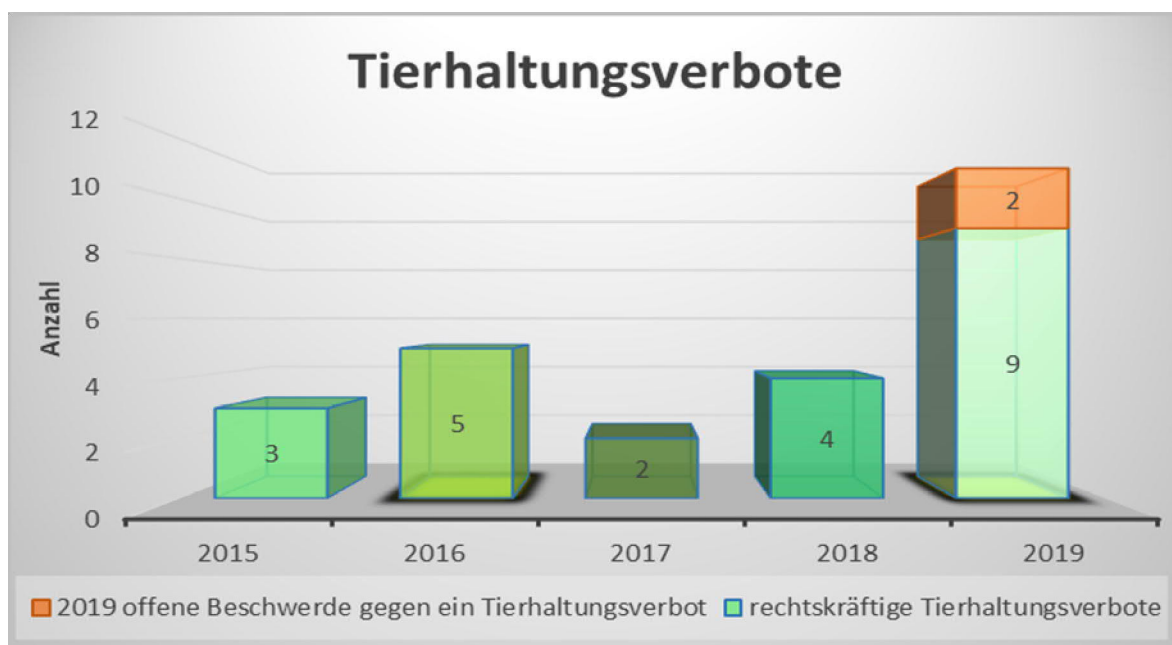


Abbildung 7: Anzahl der erlassenen Tierhaltungsverbote im Vergleich der letzten 5 Jahren.

Bei einem bereits vor einigen Jahren verhängtem Tierhaltungsverbot für Strauße auf unbestimmte Dauer wurde 2019 ein Antrag auf Aufhebung des Tierhaltungsverbotes gestellt. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, was auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in 2. Instanz bestätigt wurde.

3.2.8 Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war im Berichtszeitraum **über 11 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren** gegen Bescheide 1. Instanz **beim Landesverwaltungsgerichtes OÖ** informiert worden, wobei in 6 der Beschwerdeverfahren 2019 auch eine Erkenntnis erging. Zu 8 noch vor dem Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerdeverfahren ergingen 2019 ebenso Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts OÖ (Abb. 8).

In 10 Verfahren wurde die Beschwerde abgewiesen und somit die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt. In 1 Fall wurde der Beschwerde stattgegeben. Einzelnen Spruchpunkten wurden bei 3 Beschwerden Folge gegeben und diese Spruchpunkte eingestellt.

2019 hat die Tierschutzombudsfrau OÖ an allen mündlichen Verhandlungen (= in Summe 11 Verhandlungen) in Tierschutzverfahren beim Landesverwaltungsgerichtes OÖ teilgenommen und die Interessen des Tierschutzes vertreten.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ selbst brachte 2019 in keinem Fall Beschwerde gegen einen Bescheid 1. Instanz ein.



Abbildung 8: Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ in 2019.

3.2.9 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren

Die Zusammenarbeit mit den Behörden erwies sich auch im vergangenen Jahr aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ als erfreulich und konstruktiv.

Die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsfrau OÖ fanden großteils Berücksichtigung. Viele Behördenmitarbeiter kontaktierten die Tierschutzombudsfrau OÖ schon im Vorfeld und so konnte ein guter und konstruktiver Austausch stattfinden und Verfahren auch erleichtert/beschleunigt werden.

In Einzelfällen wurde jedoch die Tierschutzombudsfrau OÖ von Verfahren nicht informiert bzw. wurden Bescheide ohne vorhergehende Möglichkeit zur Stellungnahme an die Tierschutzombudsstelle OÖ geschickt. Insbesondere durch die EDV Umstellung bei Verwaltungsstrafverfahren bei den Behörden wurden offensichtlich 2019 einige Verwaltungsstrafverfahren nicht der Tierschutzombudsstelle OÖ zur Kenntnis geschickt, was aber zukünftig wieder reibungslos funktionieren sollte.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist stets bemüht, im Interesse des Tierschutzes den Behörden in Fachfragen unterstützend zur Seite zu stehen. Deshalb ist sie jederzeit gerne bereit, bei Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen zur fachlichen Unterstützung oder bei Besprechungen aktueller Tierschutzfälle teilzunehmen, was auch im Jahr 2019 von einigen Behörden in Anspruch genommen wurde.

Die Einbindung in die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ funktionierte 2019 ebenfalls wieder sehr gut.

An dieser Stelle sei ebenso erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit den Abteilungen der OÖ. Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit erfreulich und konstruktiv verlief. Bei regelmäßigen Jour Fixe-Treffen fand ein Austausch statt und es wurden Themenschwerpunkte besprochen.

Auch bei dem vom Tierschutzreferat veranstalteten „Runden Tisch Tierschutz - BVB“ wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden.

3.2.10 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch

Gemäß § 41 Abs. 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson.

Im Berichtszeitraum gelangten der Tierschutzombudsfrau OÖ **32 Berichte zur Kenntnis**, wobei es sich dabei in 12 Fällen um eine Mitteilung handelte, dass ein Strafantrag wegen § 222 Abs. 1 Z 1 StGB erhoben wurde. In 16 Fällen wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ über die Einstellung von Verfahren informiert und in weiteren 4 Fällen über eine Verurteilung.

3.2.11 Information über Kontrollen von Tierversuchen

Gemäß § 32 (1) Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2019 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von Kontrollen (direkt vor Ort oder der Dokumentationen) der **Projekte von 4 Einrichtungen**, die Tierversuche durchführten, in Kenntnis gesetzt.

4 Tierschutzrat (TSR)

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrates (TSR).

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.



4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2019 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt, wobei die Tierschutzombudsfrau OÖ an beiden Sitzungen teilnahm.

Grundsätzliche Themen des Tierschutzes wurden genauso wie konkrete Problemfälle erörtert.

Gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen brachte die Tierschutzombudsfrau OÖ 2019 aktuelle Themen bzw. Anträge in den Tierschutzrat ein:

- Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht
- Verbot der Käfighaltung von Zuchthähnen
- Verbot der Käfighaltung von Aufzucht und Junghennen
- Verankerung eines expliziten Verbotes des Abrasieren und/oder Entfernen der Vibrissen bei Tieren
- Verschärfung der Regelungen um das Qualzuchtverbot betreffend Hunde mit brachycephalen Merkmalen nach dem Modell aus den Niederlanden
- Klarstellung, dass das Verbot des Ausstellens von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen unabhängig von einer Dokumentation von züchterischen Maßnahmen gilt

Zur genaueren Bearbeitung einzelner Sachthemen waren auch im Berichtszeitraum ständige Arbeitsgruppen tätig.

Die ständige Arbeitsgruppe Gewerbliche Tierhaltung erarbeitete in einer Arbeitsgruppensitzung einen Entwurf für die Betäubung und Schlachtung von Zehnfußkrebse.

Die ständige Arbeitsgruppe Heim-, Hobby- und Sporttiere verfasste eine Leitlinie für den Einsatz von Hunden im Rahmen von Lauf- und sonstigen sportlichen Veranstaltungen und widmete sich ebenso möglichen Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen als Heimtiere und für Meerschweinchen.

5 Novellen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen

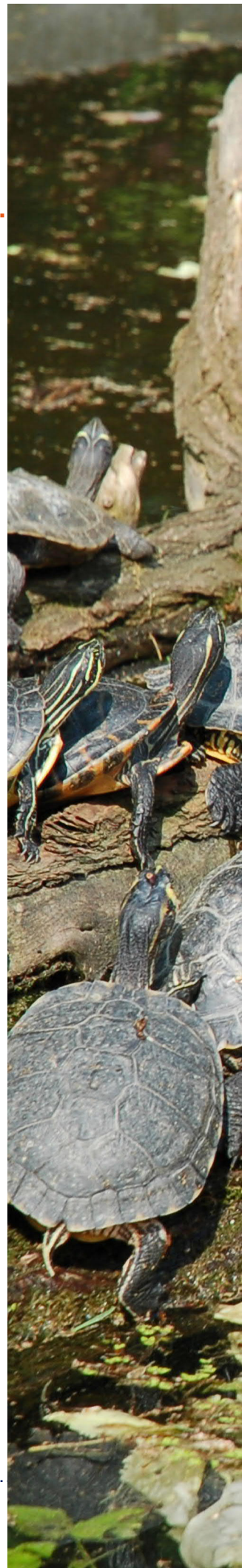
➤ Begutachtungsentwürfe im Jahr 2019:

Die Novelle zur Änderung der Tierschutzkontrollverordnung wurde im November 2019 in Begutachtung gegeben.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ gab gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen eine Stellungnahme zum ausgesandten Entwurf ab. Dabei ging es vor allem um Klarstellungen einiger weniger im Entwurf angeführten Festlegungen. Zudem ist es aus Sicht der Tierschutzombudspersonen wünschenswert, dass die im Entwurf vorgesehen Nachkontrolle innerhalb einer festzusetzenden Frist durch eine zeitliche Maximalspanne, innerhalb derer die Nachkontrolle erfolgen muss, näher festgelegt wird.

➤ Änderungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen:

Mit 1. Jänner 2019 trat eine Novelle des Tierschutzgesetzes, zur der es zuvor keine Begutachtung gab, in Kraft. Dabei wurde unter anderem der Verkauf von Hunden und Katzen im Zoofachhandel grundsätzlich verboten und die Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren erweiternd geregelt. Ebenso wurde definiert, was unter einer Betriebsstätte und unter einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes zu verstehen ist.



6 Weitere Aktivitäten und Themenschwerpunkte

6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen

Die Betreuung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz stellte auch im vergangenen Jahr einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar. Zahlreiche Personen wandten sich telefonisch oder auch im persönlichem Gespräch an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Dabei wurden von der Tierschutzombuds-frau OÖ im Berichtszeitraum **598 Anfragen** (427 telefonische und 171 schriftliche) beantwortet. Das Spektrum der Themen, die dabei erfragt wurden, war breit gestreut. Besonders viele Anfragen betrafen Themen rund um Hunde, gefolgt von Katzen und allgemeine Tierschutzthemen (Abb. 9).

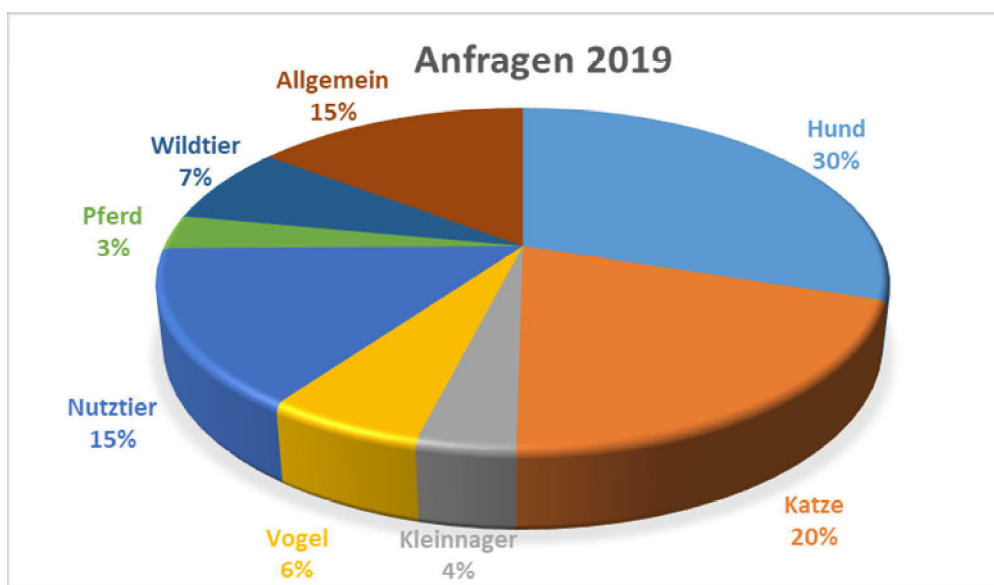


Abbildung 9: Verteilung der Themen der Anfragen im Jahr 2019.

Die Bandbreite der erfragten Themen war groß und reichte von Fragen über den Wasserverbrauch von Geflügel, Äffchenhaltung, fachgerechte Schädlingsbekämpfung, Hälterung und Schlachtung von Hummer bis hin zu Reptilienhaltung und Wildtiere. Besonders häufig wurden nähere Informationen zur Haltung von Heim-, Nutz- und Wildtieren und den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen erfragt. Weitere häufige gestellte Themenkreise betrafen nähere Bestimmungen zur Zucht inklusive



Qualzuchtmerkmalen sowie zur Kastrationsverpflichtung bei Katzen und zu den Bestimmungen rund um das öffentliche Feilbieten von Tieren bzw. Euthanasie und Verbot von Eingriffen bei Tieren. Einige Personen suchten zudem auch das direkte persönliche Gespräch mit der Tierschutzombudsfrau OÖ in der Tierschutzombudsstelle OÖ im Landesdienstzentrum.

6.2 Ausgewählte Themenbereiche

In diesem Kapitel sollen einige Themen, die im vergangenen Jahr viele Bürger und Bürgerinnen bewegten und veranlassten, die Tierschutzombudsstelle OÖ zu kontaktieren, kurz angeführt werden:

Zucht – Qualzucht

Bezüglich der Regelungen rund um die Meldung bzw. Bewilligung einer Zucht scheinen nach wie vor viele Unklarheiten zu bestehen. Im Tierschutzgesetz wurde klargestellt, dass unter einer Zucht

- die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts *oder*
- die gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung *oder*
- das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken *oder*
- die Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin zu verstehen ist.

D.h. in all diesen Fällen muss die Zucht der zuständigen Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat gemeldet werden - unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft zu einem Zuchtverband besteht oder es sich um einmalige Zucht handelt.

Leider gibt es bei vielen Rassen bekannte Krankheiten, die Elterntiere ihren Nachkommen vererben. Um sicher zu gehen, dass solche Erkrankungen, die zur Beeinträchtigung der Gesundheit der Nachkommen führen (wie z.B. Hüftgelenkdysplasie, Atemnot aufgrund einer Brachycephalie [Kurzschnäuzigkeit], Neurologische Symptome und vieles mehr), nicht auf diese übertragen werden, müssen Elterntiere von Rassen, bei denen solche Erbkrankheiten bekannt sind (Qualzuchtungen), vor der Zucht auf diese Qualzuchtmerkmale untersucht werden. Dafür braucht es neben der klinischen Untersuchung weiterführende Untersuchungen wie Röntgen, Ultraschall oder Gentests. Züchter sind verpflichtet, bei der Meldung der Zucht bei der Bezirkshauptmannschaft/ Magistrat die gesetzten Maßnahmen zur Vermeidung von Qualzuchten bekannt zu geben. Für die Meldung der Zucht gibt es in Oberösterreich ein eigenes Formular.

Für Hunde wurde ein Leitfaden zur Beurteilung von Qualzuchtmerkmalen bei Hunden (<http://www.tierschutzkonform.at/downloads/>) vom Vollzugsbeirat gemäß § 42a TSchG beschlossen, in dem für oft vertretene Hunderassen die rassetypischen Erkrankungen aufgelistet sind. Für andere Tierarten fehlt eine derartige Zusammenfassung, allerdings gibt es Erfahrungswerte, welche Erkrankungen bei welchen Rassen auftreten.

Öffentliches Feilbieten

Um den unkontrollierten Tierhandel auf öffentlichen Plätzen wie Parkplätzen, aber auch im Internet hintanzuhalten, hat der Gesetzgeber verboten, dass Tiere öffentlich feilgeboten und verkauft werden.

Das Öffentliche Feilbieten ist nur in folgenden Fällen gestattet:

- im Rahmen einer bewilligten Tierhaltung
- gemeldete/ bewilligte Züchter oder solche, die von der Zucht ausgenommen sind (z.B. die private Haltung von Kleintieren zur Zucht)
- im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von Pferdeartigen, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Neuwelddameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen
- in Einzelfällen für die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht mehr bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen. Voraussetzung dafür: > als 6 Monate alt oder bei Hunden und Katzen müssen die bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet sein; Hunde müssen mindestens seit 16 Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet sein.

Kastrationspflicht für Katzen

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“

(Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung)

Mit dieser tierschutzrechtlichen Bestimmung hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Katzen, die ins Freie dürfen, kastriert werden müssen. Dies gilt österreichweit für weibliche als auch männliche Katzen gleichermaßen. Damit soll eine ungewollte und unkontrollierte Vermehrung von Katzen verhindert werden. Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Katzen einer bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldeten Zucht, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind.

Die Kastration von Katzen ist wichtig, um die Streunerkatzenpopulationen besser in den Griff zu bekommen. Die Kastration von Katzen verhindert nicht nur eine ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für die Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunern weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko für Verletzungen, dem Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt. Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Übelriechendes Markieren der Katzen entfällt ebenso in den meisten Fällen.

Die Kastration von Katzen stellt somit einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar.

Verbot von Eingriffen

Gemäß § 7 Tierschutzgesetz ist es verboten, an Tieren Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren dienen, vorzunehmen. Darunter fallen insbesondere

- Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
- das Kupieren des Schwanzes oder der Ohren oder des Schnabels,
- das Durchtrennen der Stimmbänder,
- das Entfernen der Krallen und Zähne.

Ausnahmen von diesen Verboten sind nur zur Verhütung der Fortpflanzung oder wenn ein Eingriff explizit in der 1. Tierhaltungsverordnung erlaubt ist, gestattet.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass auch das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, an denen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, verboten ist. Ebenso ist es verboten, mit Hunden ins Ausland zu fahren, um dort Eingriffe durchführen zu lassen, die in Österreich verboten sind.

Aus Sicht des Tierschutzes ist es ein wichtiges Anliegen, Tiere in ihrer körperlichen Unversehrtheit leben zu lassen.

Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren

Bevor man eine Tierhaltung beginnt, sollte man sich unbedingt über alle rechtlichen Vorgaben dafür erkundigen. Erfreulicherweise haben sich auch 2019 immer wieder Bürgerinnen und Bürger an die Tierschutzombudsstelle OÖ gewandt, um nähere Auskünfte darüber zu bekommen. Im Tierschutzgesetz sind allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung festgelegt und in der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung genaue Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen geregelt (einsehbar im Rechtsinformationssystem www.ris.bka.gv.at unter Bundesrecht - Bundesrecht konsolidiert). Diese gilt es in jedem Fall einzuhalten.

Bemühte Tierhalter werden darüber hinaus versuchen, die Haltung entsprechend den Bedürfnissen der Tiere über diese Mindestanforderungen hinaus zu optimieren.

6.3 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Im Jahr 2019 langten wieder eine Reihe von Hinweisen über mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes von Privatpersonen oder Vereinen in der Tierschutzombudsstelle OÖ ein. Die Tierschutzombudsstelle OÖ ist bemüht, vorab im Gespräch abzuklären, in wie weit die geschilderten Umstände tatsächlich tierschutzrelevant sind und sich näher belegen lassen. Zudem werden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so direkt und detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern. Letztendlich gingen **53 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ** an die zuständige Behörde mit der Bitte um Überprüfung. Über **weitere 112 Hinweise** wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von der hinweisgebenden Person oder Organisation selbst an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemeldet wurden (Abb. 10). Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum. Der überwiegende Teil dieser Hinweise betraf die Haltung, Kastration, Kennzeichnung/Registrierung und das Feilbieten von Hunden und Katzen (in 75 und 43 Fällen), gefolgt von der Haltung von Nutztieren (24 Fälle) und Pferden/Eseln (21 Fälle). In 2/3 der Fälle wurden bei der behördlichen Kontrolle tatsächlich Mängel vor Ort festgestellt.

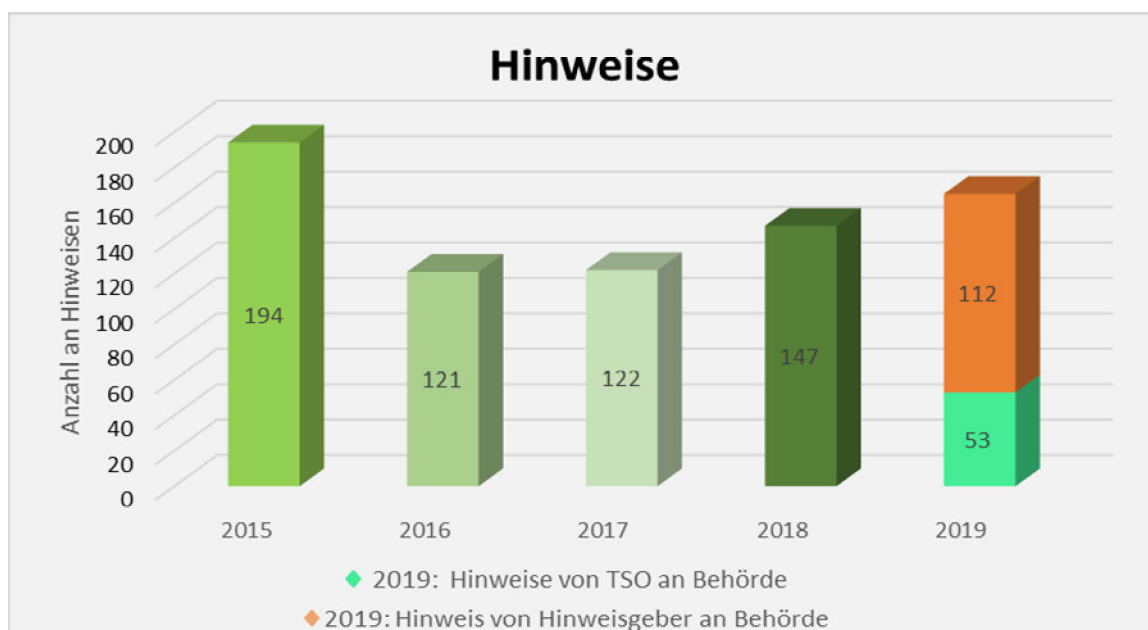


Abbildung 10: Anzahl an Hinweisen, die in der TSO einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

7 Tierschutzaufklärung

„Ursache mangelhaften Umgangs mit Tieren liegt zumeist nicht in Boshaftigkeit gegenüber dem Tier, sondern in ungenügendem Wissen“ (Butcher, 2004).

Tierschutz ist somit weitgehend eine Frage der Information.

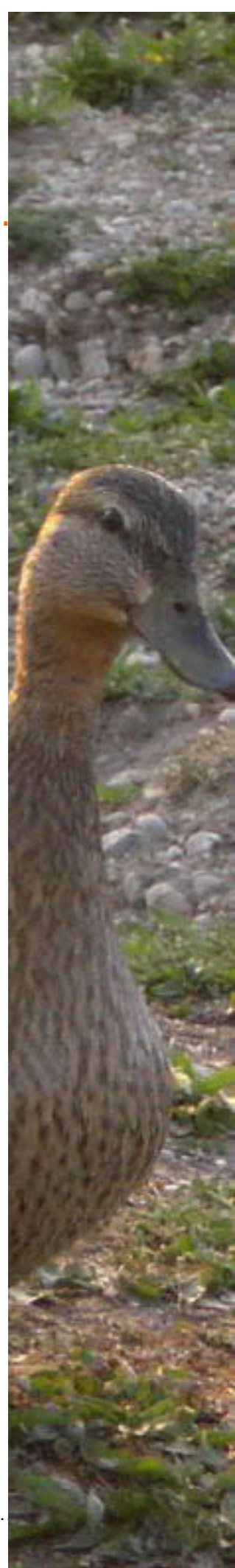
Auch im Jahr 2019 war daher die Tierschutzombudsstelle OÖ bemüht, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere sowie auf spezielle Problembereiche im Tierschutz aufmerksam zu machen. Durch Mitarbeit in Gremien, aktive Teilnahme/Organisation von Fachtagungen sowie Veröffentlichungen versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ ein breites Publikum zu erreichen. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, dass die Tierschutzthemen fachlich fundiert und auf den aktuellen Stand der Wissenschaft aufbereitet und beurteilt wurden.

7.1 Verein „Tierschutz macht Schule“

Auch 2019 setzte der bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ verschiedene Projekte, mit dem Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen und die Anliegen des Tierschutzes zu fördern, um. Nähere Informationen sind unter www.tierschutzmachtschule.at zu finden. Sowohl das für Tierschutz zuständige Bundesministerium als auch jenes für Bildung unterstützen den Verein.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist ein Gründungsmitglied dieses Vereins und von Beginn an Vorsitzende des fachlichen Beirates, der in erster Linie beratende Funktion hat.

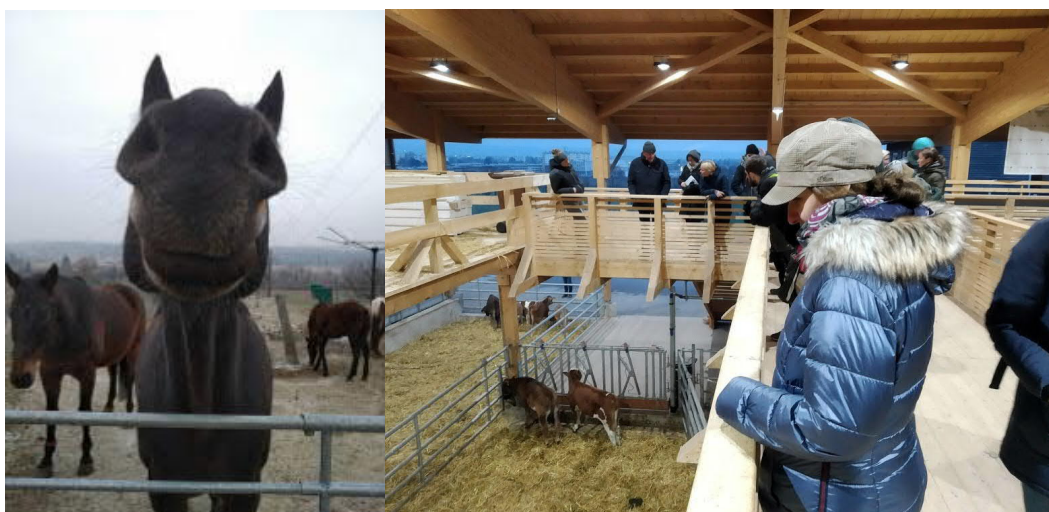
Im vergangenen Jahr konnten in Zusammenarbeit mit Fachexperten und Pädagogen mehrere Unterlagen entwickelt bzw. bestehende aktualisiert werden. Der Beirat widmete sich im Jahr 2019 insbesondere der Beurteilung einer Broschüre zum Umgang und Verhalten von Nutztieren („Sag Hallo zu Kuh & Co“), einer Broschüre mit Tipps für sichere Begegnungen mit



Weidetieren, eines Schulfilmes über Verhalten und Bedürfnisse von Schweinen, eines Trainingsheftes für Kinder mit Förderbedarf über Insekten sowie eines Heftes über Versuchstiere für höhere Schulstufen. Zudem unterstützte der Beirat die Geschäftsführung in allen Fragen, die Tierschutz, Tierhaltung, Tierschutzgesetz, Veterinärmedizin usw. betreffen.

Bei dem anlässlich des Welttierschutztages am 4. Oktober 2018 gestarteten Schulwettbewerb, der gemeinsam mit dem Amt der Oö. Landesregierung gestartet wurde, konnten bei der Jurysitzung im Mai 2019 aus den verschiedenen kreativen Einreichungen die Gewinner ermittelt werden: ein Volksschulprojekt zu Heimtieren mit vielen erstellten Materialien (wie Gedichte, Lied, Video, gebasteltes Enrichment) sowie ein Projekt zu Hühner inklusive eines selbstgedrehten Videos.

Im Herbst 2019 startete erstmals an der Pädagogischen Hochschule Steiermark, Graz, ein weiterer bundesweiter Lehrgang „Tierschutz macht Schule“ (die bisherigen fanden in OÖ und Wien statt). Die Tierschutzombudsfrau OÖ war an der Vorbereitung und Durchführung dieses Lehrgang mit beteiligt und eröffnete diesen auch gemeinsam mit der Geschäftsführerin von Tierschutz macht Schule. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Österreich (Steiermark, Wien, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland) werden in zwei Semestern in die Grundlagen des Tierschutzes, Tierschutzrechts, Ethik, Verhalten, Bedürfnisse und Haltungsansprüche von Heim-, Nutz-, Wild- und Versuchstieren sowie in pädagogisch-didaktischen Methoden der altersentsprechenden Wissensvermittlung von über 30 anerkannten Experten und Expertinnen eingeführt. In Exkursionen und praktischen Übungen können die neu gewonnenen Erkenntnisse vertieft werden.



Am 27. September 2019 fand die zweite Tierschutzbildungstagung „Tierschutzbildung macht Schule: Tierschutzwissen für Kinder und Erwachsene“ an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien statt. Die Tierschutzombudsfrau OÖ war maßgeblich an der Programmplanung der Tagung beteiligt und führte gemeinsam mit der Geschäftsführerin des Vereins „Tierschutz macht Schule“ durch die Tagung. Ziel dieser Tagung war es, den über 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Einblicke in laufende und abgeschlossene Projekte, Anregungen für Initiativen und Vernetzungsmöglichkeiten für LehrerInnen und MultiplikatorInnen aus den Bereichen Pädagogik, Zoologie und Veterinärmedizin zu Tierschutzthemen zu bieten.



7.2 Österreichische Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzte – Sektion Tierhaltung und Tierschutz (ÖGT_TuT)

Tierschutz und Tierwohl sind wichtige gesellschaftliche Anliegen, mit denen Tierärztinnen und Tierärzte immer wieder konfrontiert werden. Die tiergerechte Haltung stellt zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe dar. Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT; https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html) versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. Ihre Aufgabe ist es, den wissensbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT).

Die ÖGT-TuT veranstaltet wissenschaftliche Sitzungen zu aktuellen Themen aus dem Bereich Tiervershalten, Tierhaltung und Tierschutz.

Am 21. November 2019 veranstaltete die ÖGT_Sektion Tierhaltung und Tierschutz gemeinsam mit der Abteilung für Ernährungssicherheit und Veterinärwesen sowie der Tierschutzombudsstelle OÖ, beide Amt der Oö. Landesregierung, eine wissenschaftliche Sitzung. Über 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden in die Problematik und Tierschutzrelevanz der Verschmutzung von Nutztieren von Em. Prof. Dr. Josef Troxler und in Tierschutzaspekte bei der Schlachtung von Prof. Dr. Jean-Loup Rault, beide vom Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, eingeführt. Landesveterinärdirektor Dr. Thomas Hain stellte abschließend ein Praxisbeispiel am Rinderschlachthof näher vor.



7.3 Österreichische Plattform der Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) ist eine seit 2009 bestehende Zusammenarbeit von 11 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Tierschutzes.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm als Vertreterin der ÖGT-TuT an den Sitzungen der ÖTT teil.

2019 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ zur Vorsitzenden der ÖTT gewählt.

Die ÖGT-TuT war auch wieder Mitveranstalter der ÖTT-Tagung zum Thema „Tierschutz – Über die Lebensqualität von Tieren“ am 2. Mai 2019 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, an der rund 200 Personen teilnahmen. Ziel dieser Tagung war der tierärztliche und interdisziplinäre Wissens- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Tierschutzfragen. Dabei wurden Themen wie Beurteilungsmöglichkeiten einer Lebensqualität von Tieren, das 3 R – Konzept für Versuchstiere, Irrwege in der Hundezucht, Tierschutzaspekte in der Schweinehaltung genauso angesprochen und diskutiert wie Tierschutz beim alternden Pferd oder Maulkorbpflicht beim Hund und mögliche Auswirkungen auf das Tierwohl.



7.4 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit steht die Tierschutzombudsfrau OÖ mit zahlreichen Institutionen, die sich dem Tierschutz widmen, in Kontakt. Erfreulicherweise verlaufen diese Kontakte sehr konstruktiv und positiv. Natürlich steht die Tierschutzombudsfrau OÖ auch in stetigen Kontakt mit den Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer. Im Jahr 2019 fanden zwei Treffen der Tierschutzombudspersonen zum fachlichen Austausch statt. Zudem lud auch das Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität zu einem fachlichen Treffen mit allen Tierschutzombudspersonen ein.

Um auch über die Grenzen hinweg einen Austausch mit anderen Fachexperten zu haben, ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen (z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW; International Society of Applied Ethology – ISAE, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung - IGN); Forschungsinstitut für biologischen Landbau - FIBL).

Zudem ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law des European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine.

Durch die Teilnahme an nationalen Tagungen (wie die ÖTT Tagung, Freiland -Tagung) aber auch internationalen Tagungen (DVG Tierschutz-Tagung, München) wurde der stetigen Notwendigkeit der Weiterbildung im Bereich des Tierschutzes Rechnung getragen und der Austausch mit Experten gefördert. Auch aufgrund dieses Austausches mit in- und ausländischen Experten war es der Tierschutzombudsfrau OÖ möglich, fachlich fundierte Stellungnahmen im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben bzw. auf Anfragen, die ein weites Tierartenspektrum abdecken, entsprechend zu antworten.

7.5 Weitere bundesweite Tätigkeiten

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertretern und Experten das Handbuch Schweine überarbeitet und ein neues für Farmwild erarbeitet. Die Tierschutzombudsfrau OÖ war auch 2019 als Vertreterin der Tierschutzombudspersonen Österreichs an dieser Überarbeitung eingebunden. Die Checklisten und Handbücher bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen sowie Amtstierärztinnen und -ärzten und Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Mitglied der Prüfungskommission des Fachtierarztes für Tierhaltung und Tierschutz sowie des Beirats der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.

7.6 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

In der Serie „Tierisch Fit“, die alle zwei Wochen im Volksblatt erscheint, versuchte die Tierschutzombudsfrau OÖ auch 2019 aktuelle Themen aufzugreifen und hatte dabei folgende Themen in ihren Artikeln angesprochen:

Allgemeine Themen wie Wichtigkeit von Sozialkontakt zu Artgenossen, Qualzucht, Gartengestaltung für Tiere, Achtung beim Kauf von Tieren, Welttierschutztag, Silvesterstress für Tiere, Weihnachten und Tiere

Hund: Schutz vor Gifködern, tierschutzwidriges Zubehör, Hitzefalle Auto, passender Maulkorb, Maßnahmen bei Hitze, Tierschutzwissen rund um den Hund, Was tun bei Hundebiss

Katze: Tierschutzwissen rund um die Katze, Katzenkastration und Freilauf von Katzen

Kleinnager/Kaninchen: kein Spontankauf zu Ostern, Kleinnager und Hitze, Verhalten/Bedürfnisse von Meerschweinchen

Reptilien: richtiges Überwintern von Schildkröten

Pferde: Verhaltensstörungen bei Pferden

Nutztiere: Haltungsansprüche von Mini-Pigs, Verhaltensweisen beim Wandern auf Almen

Sonstige: Muss es wirklich Hummer sein, Papageien brauchen Sozialpartner, Wissen über Wellensittiche

Aufgrund zahlreicher Anfragen und stetiger Aktualität des Themas Katzenkastration verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ erneut einen Artikel über die Bestimmungen bei regelmäßigem Freilauf von Katzen und der Katzenkastration. Dieser wurde dankenswerterweise von den Bezirkshauptleuten auf den Homepages der Bezirkshauptmannschaften veröffentlicht und/ oder den Gemeinden zur Veröffentlichung weitergeleitet. Einige Gemeinden nahmen daraufhin auch direkt Kontakt mit der Tierschutzombudsstelle OÖ auf.

Am 04. Oktober 2019, dem Welttierschutztag, folgte die Tierschutzombudsfrau OÖ der Einladung in eine 4. Volksschulklasse, um über die Bedeutung des Welttierschutztages und wichtige Aspekte des Tierschutzes aufzuklären und den Schülerinnen und Schülern Fragen rund um Tiere zu beantworten. Die Kinder waren mit viel Freude und Interesse dabei.

8 Abschließende Bemerkungen

Viele Probleme im Tierschutz entstehen nach wie vor durch nicht ausreichende Information und mangelhaftem Wissen. Daher kann nicht oft genug auf das Normalverhalten und die Bedürfnisse der Tiere sowie den daraus resultierenden Haltungsanforderungen hingewiesen werden – wobei dies auch konsequenterweise zu einer ethischen Grundsatzfrage über die Eignung vieler Tierarten zur Haltung führt. Ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz kann es auch sein, auf eine Tierhaltung zu verzichten.

Die Öffentlichkeit ist gegenüber den Anliegen des Tierschutzes sensibel. Dies zeigte sich auch im vergangenen Jahr durch die Vielzahl an Anfragen zum Thema Tierschutz und Hinweisen zu Tierhaltungen, die in der Tierschutzombudsstelle OÖ einlangten sowie anhand der Vielzahl an Verwaltungsverfahren aufgrund von Übertretungen tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Dabei ist die Bandbreite an Themen rund um den Tierschutz, die die Bürgerinnen und Bürger bewegten, groß.

In meiner Tätigkeit bei der Beantwortung von Anfragen rund um den Tierschutz, bei der Wahrnehmung der Parteistellung, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Mitarbeit in bundesweiten Gremien war ich auch im Jahr 2019 bemüht, fachlich fundierten Tierschutz zu fördern und gemeinsam Lösungsansätze zum Wohle der Tiere und für ein gutes Zusammenleben von Mensch und Tieren zu erarbeiten. Dabei ist das Aufgabengebiet der Interessensvertretung des Tierschutzes groß und durchaus auch fachlich herausfordernd. Aufgrund der personellen Ressourcen sind jedoch die Möglichkeiten, auf verschiedenen Wegen die Interessen des Tierschutzes zu vertreten, begrenzt.

Die Zusammenarbeit mit den Behörden verlief auch 2019 erfreulich und konstruktiv, wofür ich mich bei allen Behördenvertretern bedanken darf.

An dieser Stelle möchte mich ich bei der für Tierschutz zuständigen Landesrätin Birgit Gerstorfer und ihren Mitarbeitern für den positiven Kontakt und für die Einbindung in Besprechungen rund um den Tierschutz bedanken.



Ein herzliches Dankeschön auch an die Mitarbeiterinnen des Referats für Veterinärrecht, Abteilung Gesundheit, und dem Landesveterinärdirektor und allen Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen für die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Meinem Team in der Tierschutzombudsstelle OÖ möchte ich für ihr Engagement und ihren täglichen und unermüdlichen Einsatz danken.

Abschließend gilt mein Dank all jenen, die sich mit viel Engagement für die Interessen des Tierschutzes und der Tiere nachhaltig einsetzen und die einen konstruktiven Dialog im Sinne des Tierschutzes ermöglichen.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

C. Rouha-Mülleder

Linz, im März 2020

Dr. Cornelia Rouha-Mülleder
Tierschutzombudsfrau OÖ



Fotos im Bericht: A. Rouha, J. Baumgartner, C. Rouha-Mülleder, Verein „Tierschutz macht Schule“